

Betrifft uns selbst: das ethische Programm des Richtereids

Eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Begriffen des Richtereids und der dazu ergangenen Rechtsprechung

von Steffen Luik



Zeichnung: Philipp Heinisch

I. Einleitung

In jüngerer Zeit haben sich verschiedene Berufsgruppen in Deutschland – teils aus aktuellem Anlass, teils aus dem grundlegenden Bedürfnis heraus, ein Berufsbild in veränderten Zeitumständen neu zu definieren und zu hinterfragen – die Frage nach dem ethischen, dem guten Handeln gestellt und für ihren Fachbereich ethische Richtlinien verfasst.¹ Einerseits will man damit ganz konkret bei sensiblen Fragestellungen oder kritischen Situationen moralische Aspekte reflektieren und berücksichtigen, andererseits will man grundlegende Fragen des eigenen Berufsethos' erörtern, um sich des eigenen Standpunktes zu vergewissern und damit auch auf zukünftige Entwicklungen besser vorbereitet zu sein. Derzeit kommt verstärkt eine Diskussion in Gang, ob auch wir Richterinnen und Richter eine richterliche Ethik entwickeln und formulieren sollen und wie eine solche aussehen könnte.²

Man kann die richterliche Ethik unter einem personalen und einem prozeduralen Aspekt betrachten. Der Parlamentarische Rat hatte vor 60 Jahren die Absicht, mittels institutioneller Garantien und bestimmter verfahrensrechtlicher Regelungen des Grundgesetzes einen Rahmen zu schaffen, innerhalb dessen sich Richterpersönlichkeiten entwickeln und ent-

fallen können, die die Werteordnung des Grundgesetzes verinnerlichen und danach handeln. Als eine wichtige Voraussetzung erschien dem Parlamentarischen Rat die Schaffung besonderer Richtergesetze in Bund und Ländern. „Der Richter ist [...] auch nach der Trennung der Gewalten stets ein ‚kleiner Justizbeamter‘ geblieben. Das Grundgesetz will nunmehr einen neuen Richtertyp schaffen, der sich völlig von der übrigen Beamtenchaft abhebt. Niemals hat bisher deutsches Verfassungsrecht dem Richter diese Stellung eingeräumt. [...] Ein dem Richterstand eigenes Recht wird infolge seiner Selbstständigkeit gegenüber dem allgemeinen Beamtenrecht auch eher die Möglichkeit geben, die soziale Stellung des Richters zu heben und so seine innere Unabhängigkeit zu stärken.“³ Diese besonderen Richtergesetze traten ab 1951 in den Ländern, das Deutsche Richtergesetz am 01.07.1962, in Kraft. Der Gesetzgeber hat im Richtereid des Deutschen Richtergesetzes den personalen Aspekt einer richterlichen Ethik formuliert. „Der ethische und verfassungsrechtliche Gehalt der Richterpflichten wird ... in dem Richtereid umschrieben.“⁴

II. Der Inhalt des Richtereids

Die Regelungen der besonderen Pflichten des Richters im Fünften Abschnitt}

des DRiG beginnen mit dem Richtereid. Der Richter hat folgenden Eid in öffentlicher Sitzung eines Gerichts zu leisten (§ 38 Abs. 1 DRiG):

„Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

1. Ausübung des anvertrauten Amtes

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern „anvertraut“ und wird durch die Gerichte ausgeübt (Art. 92 GG). Der Inhalt dieser Vorschrift, mit der die Verfassung den Richterinnen und Richtern gegenüber mit einem Vertrauensbonus in Vorleistung tritt, muss bei der Erörterung des Richtereids mitgedacht werden. Eine solche Verfassungsbestimmung mit einem ethisch verpflichtenden Grundgehalt gibt es bei den beiden anderen Staatsgewalten nicht. Etwas anvertrauen kann man nur demjenigen, dem man vertraut. Dies setzt eine bestimmte Einstellung bei den Richterinnen und Richtern zur Werteordnung unseres Gemeinwesens und

ein bestimmtes „vertrauenswürdiges“ Verhalten voraus.

Der Parlamentarische Rat hat – ein erstaunlicher Vorgang – nur vier Jahre nach dem Ende der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft einen Teil der Staatsgewalt Einzelpersonen anvertraut, die zu einer Berufsgruppe gehörten, die in den Jahrzehnten zuvor nicht durch besonderes Eintreten für Menschenwürde, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit aufgefallen war. Die Richter der Weimarer Republik und der NS-Justiz werden in den Beratungen des Parlamentarischen Rates u.a. als „politische Qualen“ und „Weltanschauungsakrobaten“ bezeichnet,⁵ die man im neuen Staat nicht mehr auf der Richterbank sehen wolle. Eine Justiz, die sich viel darauf zu Gute hielt, vermeintlich „unpolitisch“ und „neutral“ zu sein und in Wirklichkeit zur Republik von Weimar und ihrer demokratischen Verfassung indifferent und mitunter feindselig eingestellt war, sollte es nicht mehr geben. „Das Grundgesetz, sein Grundrechtskatalog und insbesondere das Bekenntnis zur Unantastbarkeit der Menschenwürde sind eine Antwort auf die Rechtlosigkeit und Entartung des Rechts im Nationalsozialismus. Die darauf folgende Verantwortung für die Zukunft gilt es im Prozess der richterlichen Rechtsgewinnung stets zu reflektieren.“⁶ „Anvertraut“ i. S. v. Art. 92 GG zielt auf die gewissenhafte und verantwortungsbewusste Ausübung der rechtsprechenden Gewalt ab, unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen derjenigen, von denen die Staatsgewalt ausgeht (Art. 20 Abs. 2 GG). Bei der richterlichen Ethik geht es deshalb immer auch um die Frage, ob wir Richterinnen und Richter „dem Anliegen, das das Staatsvolk als Träger des Gemeinwesens an die Rechtsprechung stellen darf, gerecht werden.“⁷

2. Bindung an die Werteordnung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz will keine wertneutrale, sondern eine wertgebundene Ordnung sein, die die öffentliche Gewalt begrenzt und eine Entwicklung hin zum „Ideal der sozialen Demokratie in den Formen des Rechtsstaats“⁸ fördert. Es hat in seinem Grundrechtsabschnitt eine objektive Werteordnung aufgerichtet. Dieses

Wertsystem, das seinen Mittelpunkt in der innerhalb der sozialen Gemeinschaft sich frei entfaltenden menschlichen Persönlichkeit und ihrer Würde findet, gilt als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts. Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung empfangen von ihm Richtlinien und Impulse; gerichtliche Verfahren müssen den darin enthaltenen grundlegenden objektiven Wertentscheidungen gerecht werden.⁹

Der Richtereid ist deshalb nicht nur ein Versprechen gegenüber uns selbst,¹⁰ sondern das öffentliche Bekenntnis zu unserem Gemeinwesen und dessen Werteordnung und auch zur individuellen Verantwortung desjenigen, dem die rechtsprechende Staatsgewalt anvertraut ist, für diese Werteordnung. Die Grundsätze der Verfassung und der Inhalt des Richtereids bieten – so das Bundesverfassungsgericht – die wesentlichen Anhaltspunkte, nach welchen Kriterien Richter zu ernennen sind. Deshalb kommt es neben der fachlichen Befähigung auch entscheidend auf das individuelle Persönlichkeitsbild an.¹¹ Eine nur „formal korrekte, im übrigen uninteressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung“¹² genügt nicht und kann das entgegengebrachte Vertrauen aus Art. 92 GG nicht rechtfertigen. Die Richterin und der Richter des Grundgesetzes sind Staatsbürger(in) in Robe, die die freiheitlich-demokratische Grundordnung annehmen und zur eigenen Sache machen; im Sinne des vom Grundgesetz vorausgesetzten echten *Citoyen*, der „mit der Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensgestaltung begabten Persönlichkeit“¹³, die sich „pflichtbewusst, gemeinwohlorientiert und gemeinwohlförderlich“¹⁴ verhält.

3. Bindung an Gesetz und Recht

Die Bindung des Richters an das Gesetz ist ein tragender Bestandteil der Rechtsstaatlichkeit und des Demokratieprinzips. Die gesetzgebende Gewalt ist stärker demokratisch legitimiert als die rechtsprechende Gewalt. Das Grundgesetz vertraut deshalb darauf, dass Richterinnen und Richter nicht nur in der Lage sondern auch willens

sind, im konkreten Einzelfall gesetzgeberische Wertentscheidungen „nachzudenken“¹⁵ und das Recht auch dann zu finden und auszusprechen, wenn der Gesetzgeber z.B. unbestimmte und auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe oder Generalklauseln verwendet. § 38 Abs. 1 DRiG ist an die Formulierung des Art. 20 Abs. 3 GG „Gesetz und Recht“ angelehnt. Damit wird ein enger Gesetzespositivismus abgelehnt. Gesetz und Recht decken sich „zwar faktisch im allgemeinen, aber nicht notwendig und immer [...] Richterliche Tätigkeit besteht nicht nur im Erkennen und Aussprechen von Entscheidungen des Gesetzgebers. Die Aufgabe der Rechtsprechung kann es insbesondere erfordern, Wertvorstellungen, die der verfassungsmäßigen Rechtsordnung immanent, aber in den Texten der geschriebenen Gesetze nicht oder nur unvollkommen zum Ausdruck gelangt sind, in einem Akt des bewertenden Erkennens, dem auch willenhafte Elemente nicht fehlen, ans Licht zu bringen und in Entscheidungen zu realisieren. Der Richter muß sich dabei von Willkür freihalten; seine Entscheidung muß auf rationaler Argumentation beruhen. Es muß einsichtig gemacht werden können, daß das geschriebene Gesetz seine Funktion, ein Rechtsproblem gerecht zu lösen, nicht erfüllt.“¹⁶

4. Nur der Wahrheit und Gerechtigkeit dienen

Die Begriffe Wahrheit und Gerechtigkeit als die letzten Gründe des Rechts haben eine normative Kraft. Sie geben jeder Richterin und jedem Richter die Richtlinie für das tägliche Handeln und enthalten einen ethischen Handlungsauftrag. Der „gerechte Richter“ als Leitbild taucht in dieser Formulierung beispielsweise im 1951 formulierten Richtereid der Bundesverfassungsrichter auf (§ 11 Abs. 1 BVerfGG). Aus der Verpflichtung, nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, folgt das Gebot zur Fairness, das Verbot von Willkür und die Verpflichtung, die fundierten allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen der Gemeinschaft zu beachten. Der Maßstab, was als willkürlich zu qualifizieren ist, ergibt sich „nicht aus den subjektiven Gerechtigkeitsvorstellungen des gerade zur Rechtsanwendung Berufenen, sondern zunächst und vor allem

aus den in den Grundrechten konkretisierten Wertentscheidungen und den fundamentalen Ordnungsprinzipien des Grundgesetzes.“¹⁷

Um dem Handlungsauftrag, der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so nahe wie möglich zu kommen, ist auch eine bestimmte persönliche Geisteshaltung erforderlich, für die Jutta Limbach die Formulierung „Richterethos in der Demokratie“ gefunden hat.¹⁸ Diese Haltung kommt zum Ausdruck in der im Eid beschriebenen Handlungsweise – nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Ansehen der Person. Sie zeigt sich etwa in der Bereitschaft, die Qualität der eigenen Arbeit zu reflektieren, in der Verhandlungsführung, im Stil, im Umgang mit den beteiligten Bürgern.¹⁹ Von dieser Haltung hängt es ab, ob wir bei der Ausübung unseres Amtes diejenige Atmosphäre schaffen, die bei den beteiligten Bürgern das notwendige Vertrauen entstehen und sie „die Intention auf Wahrheit und Gerechtigkeit erleben lässt“²⁰. Wir sprechen Recht „im Namen des Volkes“ und nicht mehr im Namen des Königs oder des Staates, nicht im Namen des Gesetzes und nicht im Namen des Rechts, wie nach 1945 zunächst von der britischen Besatzungsmacht eingeführt. „Im Lichte des Demokratiegebots, der richterlichen Unabhängigkeit und Bindung an Gesetz und Recht wird eine Geisteshaltung angemahnt, die man als Richterethos im demokratischen Staat auf den Begriff bringen kann. [...] Richterinnen und Richter müssen Recht sprechen ohne Rücksicht auf Beifall oder Kritik. Gleichwohl müssen sie begreifen, dass ihre Tätigkeit in einer Demokratie jederzeit und von jedermann kritisiert werden kann. Mit dieser Kritik müssen sie sich offen auseinandersetzen.“²¹

5. Urteilen ohne Ansehen der Person

Der Grundsatz, dass niemand in eigener Sache Richter sein kann, gehört zu den tragenden rechtsstaatlichen Prinzipien des Grundgesetzes. „Die richterliche Unparteilichkeit ist kein wertfreies Prinzip, sondern an den Grundwerten der Verfassung orientiert. Auch in diesem Zusammenhang enthält das objektive Willkürverbot für den Richter das Gebot sachgerechter Entscheidung im Rahmen

der Gesetze unter dem Blickpunkt materialer, wertorientierter Gerechtigkeit.“²² Richterliche Tätigkeit muss von einem unparteilichen nichtbeteiligten Dritten ausgeübt werden. Über das Wesen richterlicher Tätigkeit innerhalb der Ordnung des Grundgesetzes hat das Bundesverfassungsgericht weiter ausgeführt, dass die in Art. 97 Abs. 1 GG garantierte Weisungsfreiheit und die in Art. 97 Abs. 2 GG institutionell gesicherte persönliche Unabhängigkeit unabdingbar sind, und darauf hingewiesen, dass hiermit die Unparteilichkeit des Richters gegenüber den Verfahrensbeteiligten in engem Zusammenhang steht.²³ Diese Vorstellung ist mit den Begriffen von „Richter“ und „Gericht“ i. S. d. Grundgesetzes untrennbar verknüpft.

6. Urteilen nach bestem Wissen und Gewissen

Wissen i. S. v. § 38 Abs. 1 DRiG meint zunächst einmal sehr gutes Fachwissen und die Bereitschaft zum ständigen Dazulernen. Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht davon gesprochen, dass „Erfahrung“ und „Menschenkenntnis“ Voraussetzungen für „geistige Überzeugungskraft“ und notwendige Eigenschaften und Fähigkeiten seien, um auf die „Güte und Stetigkeit der Rechtsprechung“ hinzuwirken.²⁴ Der Gesetzgeber hat mit Wirkung vom 01.07.2003 in § 9 Nr. 4 DRiG den Begriff der „sozialen Kompetenz“ aufgenommen. Damit ist die Fähigkeit und Bereitschaft gemeint, „die unterschiedlichen Lebenswirklichkeiten zu erkennen und einfühlsam, unparteiisch und geduldig auf die Prozessbeteiligten einzugehen.“²⁵ Voraussetzung für die Entwicklung von Erfahrung, Menschenkenntnis und sozialer Kompetenz ist auch die Bereitschaft zum Zweifel, zur Selbstkritik und zur Reflexion, denn „der Richter konkretisiert nicht nur jede Norm im Einzelfall neu und setzt damit selbst Recht, als Mensch wie jeder andere, ist auch er in seinem Handeln und Denken trotz oder gerade wegen seiner juristischen Ausbildung beeinflusst durch Herkunft, Umwelt und nicht zuletzt seine persönlichen Schwächen, Vorlieben, Einstellungen und Werteinschätzungen.“²⁶

Der Verweis auf das Gewissen ist ein Appell an das Ethos des Amtes, an die

autonome Erfüllung und stetige Verinnerlichung der Berufspflichten, an die gewissenhafte Ausübung des Amtes.²⁷ Die Bundesverfassungsrichter schwören, ihre richterlichen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen (§ 11 Abs. 1 BVerfGG). Gewissen i. S. v. § 38 Abs. 1 DRiG meint das Bewusstsein für das moralisch Richtige und hat eine Kontrollfunktion.²⁸ Richterliche Tätigkeit soll sich nicht in einem nur formal korrekten Tun erschöpfen, sondern vor dem Gewissen bestehen können.

„Erfahrene und sensible Juristen lassen zuweilen die Schlussfolgerung hören, man könne nur mit schlechtem Gewissen Richter sein. Solche Äußerungen tun unendlich viel wohler, als ihr Gegenteil. [...] Rechthaber gibt es genug, die die allgemeingültigen Wahrheiten ihrer Standpunkte und Interessen verkünden. Den verantwortlichen Juristen kennzeichnet die Erfahrung vom begrenzten menschlichen Vermögen bei der ständigen Suche nach Wahrheit. Skepsis und Bescheidenheit hindern ihn nicht, sondern ermöglichen ihm Entscheidungen, zu denen er in seinem Gewissen stehen kann.“²⁹

7. „Innere Unabhängigkeit“ – die ungeschriebene Selbstverständlichkeit

„... was es heißt, Richter zu sein, daß es in erster Linie heißt, Rückgrat zu zeigen überall dort, wo einer versucht, es mit der Gewalt zu probieren, überall dort, wo man versucht, an die Stelle des Urteilens das Vorurteil, das Privileg oder die Stumpfheit des Pöbelsinns zu stellen.“³⁰

Der Gewissensappell an das Ethos der richterlichen Berufspflichten ist verbunden mit der Verpflichtung, die „innere Unabhängigkeit“ zu erlangen und zu bewahren, nach der Vorstellung des Gesetzgebers eine Selbstverständlichkeit. Im Entwurf eines Deutschen Richtergesetzes von 1958 zu § 39 DRiG war noch folgender Absatz enthalten: „Der Richter hat seine innere und äußere Unabhängigkeit zu wahren.“ Dieser Absatz „wurde gestrichen, weil er nur an sich Selbstverständliches aussagen würde.“³¹ Diese Begründung überrascht ein wenig, kann man sich doch erstens

fragen, ob uns das so selbstverständlich ist, und zweitens hätte man auch andere genauso selbstverständlich erscheinende Vorschriften streichen können.

Um die innere Unabhängigkeit zu erlangen und zu bewahren ist es mindestens erforderlich, sich immer wieder bewusst zu machen, welche äußeren und inneren, leicht oder weniger leicht erkennbaren Faktoren unsere innere Unabhängigkeit beeinträchtigen können. Das kann auf lange Sicht z.B. schon die ganz gewöhnliche Alltagsroutine und Arbeitsbelastung sein. „Die wahre Gefahr kommt nicht von außen, sondern liegt in einer langsamen Erschöpfung des Gewissens von innen heraus, einem Gefügig- und Resigniertwerden. [...] Die Trägheit verleitet dazu, es sich im Gewohnten bequem zu machen, sie führt zur Einschläferung der kritischen Neugier und zur Verkümmern der menschlichen Sensibilität.“³² Im Rahmen der Debatte im Deutschen Bundestag am 14.06.1961 anlässlich der Verabschiedung des DRiG hat der Vorsitzende des Rechts-Ausschusses (Schlee, CDU) darauf hingewiesen, dass es Sache der Landesjustizverwaltungen sei, die richtigen Rahmenbedingungen für eine gute Rechtsprechung zu schaffen und darauf zu achten, dass die Belastung der Richter nicht zu groß werde. Es müsse mit allen Mitteln vermieden werden, dass die richterliche Tätigkeit nur noch in der Erfüllung von statistischen Planzielen und Pensen liege.³³

Die innere Unabhängigkeit kann z.B. auch tangiert sein, wenn eigene Wünsche bestehen oder fremde Anforderungen an uns herangetragen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat dies einmal wie folgt zusammengefasst und formuliert:

„Mit Recht hat Adickes 1907 zur richterlichen Unabhängigkeit ausgeführt: Solange ‚ein in der richterlichen Karriere aufwärts Strebender so viele Hoffnungen und Wünsche hat, deren Erfüllung von seinen Vorgesetzten abhängt, solange er also ein persönliches Interesse an der

guten Meinung dieser Vorgesetzten hat, die auch ihrerseits manchmal Wünsche haben, solange sind offenbar Konflikte und Reibungen amtlicher und persönlicher Natur keineswegs ausgeschlossen‘. [...] Solange der Richterstand – ebenso wie die Beamtenschaft – in der heutigen Form gegliedert ist, kann freilich nicht



*ausgeschlossen werden, daß die Justizverwaltung in den Fällen der Besetzung einer höheren Richterstelle, also bei Beförderungen Einflüssen Raum gibt, die eine Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit bedeuten können.*³⁴

III. Schlussbetrachtungen

Die vorstehenden Ausführungen machen deutlich, welche hohen Ziele uns der Richtereid vorgibt. Das Richterbild des Deutschen Richtergesetzes, wie es im Richtereid gezeichnet wird, ist ein Idealbild. Unsere Pflicht ist es, uns immer wieder zu fragen, ob und wie es möglich ist, diesem Idealbild näher zu kommen.³⁵

Richterinnen und Richter werden mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde nicht zu anderen oder gar besseren Menschen, aber der Eid verpflichtet uns, einen bestimmten Anspruch an die eigene Tätigkeit zu haben und in der Anstrengung, nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, nicht nachzulassen. Es gibt im Deutschen Richter-gesetz keine Vorschrift, die Sanktionen bei Verletzung des Richtereids vorsieht.

Das ist auch konsequent, da es sich nach der Vorstellung des Gesetzgebers um ein ethisches Programm handelt, welches schwer, fast zu schwer für ein menschliches Wesen ist. Die Feierlichkeit, die dem Anvertrauen von Staatsgewalt an einen einzelnen Menschen zum ausschließlichen Dienst an Wahrheit und Gerechtigkeit innewohnt, geht im Idealfall einher mit dem Vertrauen in die tatsächlich vorhandenen eigenen Fähigkeiten, aber auch mit einem Bewusstsein der Bescheidenheit unserer Arbeit und unserer Handlungen in jedem Augenblick.

In unserer freiheitlichen pluralistischen Gesellschaft gehen ethisch-sittliche Gehalte eines guten oder vernünftigen Lebens nur teilweise in Rechtsordnungen ein. Sie sind mit der Möglichkeit individueller Orientierungssuche zu einem guten Teil „in Freiheit gesetzt“.³⁶ Dem „Ideal der sozialen Demokratie in den Formen des Rechtsstaats“³⁷ kommen wir näher, wenn die Träger von Staatsgewalt, die Repräsentanten des Staates ebenso wie die Bürger eine Reihe von „entgegenkommenden“ Werthaltungen oder Tugenden besitzen und befolgen, damit die Demokratie „mit Leben gefüllt“ ist.³⁸ Eine Diskussion über unser Berufsethos, den Nutzen und den Inhalt einer richterlichen Ethik, ist deshalb für unser Gemeinwesen auf lange Sicht gesehen eine wichtige, eine gute Sache.

Der Autor:

Steffen Luik
ist Richter am Sozialgericht
Ulm.

Anmerkungen

- ¹ Aus dem Bereich der Wirtschaft etwa die Guidelines für Integrität im geschäftlichen Umgang und den Ethikkodex für Finanzangelegenheiten der Siemens AG; aus dem Pressewesen den Pressekodex des Deutschen Presserates und den Ethik-Kodex des Deutschen Fachjournalisten-Verbandes.
- ² Siehe etwa Häuser, Vorfragen richterlicher Ethik, *Betrifft JUSTIZ* 2003, S. 186 ff.; Krix, Richterliche Ethik – weltweit ein Thema, *DRiZ* 2003, S. 149 ff.; H. Jung, Richterbilder – ein interkultureller Vergleich, 2006, S. 117 ff.; Schüller (Mardorf), Ethische Prinzipien für Richterinnen und Richter: Brauchen wir schriftliche Verhaltensstandards in Deutschland?, *SchlHA* 2006, S. 145 ff.; Görres-Ohde (Hrsg.), *Schleswiger Ethikrunde – Säulen richterlichen Handelns – Gedanken zu einer Ethik richterlichen Verhaltens*, 2007.
- ³ Zinn in: Jahrreiß/Zinn, *Die Rechtspflege im Bonner Grundgesetz*, Verhandlungen des 37. Deutschen Juristentages, Tübingen 1950, S. 57.
- ⁴ BT-Drucks 3/516, 1958, S. 44.
- ⁵ Becker, FDP, in der 37. Sitzung des Hauptausschusses am 13.01.1949, in: *Parlamentarischer Rat, Verhandlungen des Hauptausschusses Bonn 1948/1949*, Bonn 1950, S. 471.
- ⁶ Limbach, *Demokratie und Justiz – Bedeutung der Dritten Gewalt im Staat*, *DRiZ* 2009, S. 65.
- ⁷ Carlo Schmid, SPD, im Deutschen Bundestag am 01.03.1950, in: *Verhandlungen des Deutschen Bundestages, I. Wahlperiode, Stenographische Berichte Bd. II* (26. Sitzung 11. Januar 1950 bis 47. Sitzung 16. März 1950), S. 1443.
- ⁸ BVerfG, Urt. v. 17.08.1956 – 1 BvB 2/51 – BVerfGE 5, 85, 198.
- ⁹ BVerfG, Urteile v. 23.10.1952 – 1 BvB 1/51 – BVerfGE 2, 1, 12 f. und v. 17.08.1956 – 1 BvB 2/51 – BVerfGE 5, 85, 134 ff., 197 ff. und Beschl. v. 16.01.1957 – 1 BvR 253/56 – BVerfGE 6, 32, 40 f. Vgl. auch BVerfG, Beschlüsse v. 22.11.2002 – 1 BvR 1586/02 – NJW 2003, 1236 f. und v. 12.05.2005 – 1 BvR 569/05 – NVwZ 2005, S. 927 ff.: „Die Gerichte müssen sich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen. Dies gilt ganz besonders, wenn es um die Wahrung der Würde des Menschen geht. Eine Verletzung dieser grundgesetzlichen Gewährleistung, auch wenn sie nur möglich erscheint oder nur zeitweilig andauert, haben die Gerichte zu verhindern.“
- ¹⁰ So aber Ide, Über das Selbstverständnis eines Richters der Arbeitsgerichtsbarkeit, in: *Fahrtmann/Hanau/Isenhardt/Preis* (Hrsg.), *Arbeitsgesetzgebung und Arbeitsrechtsprechung*, Festschrift für Eugen Stahlhacke, 1995, S. 187.
- ¹¹ BVerfG, Beschl. v. 30.05.1978 – 2 BvR 685/77 – BVerfGE 48, 300, 321 zur Frage der Ernennung ehrenamtlicher Richter. Die Formel des Richtereids der ehrenamtlichen Richter in § 45 Abs. 3 DRiG stimmt mit § 38 Abs. 1 DRiG überein.
- ¹² BVerfG, Beschlüsse v. 22.05.1975 – 2 BvL 13/73 – BVerfGE 39, 334 ff. und v. 06.05.2008 – 2 BvR 337/08 – NJW 2008, 2568 ff.
- ¹³ BVerfG, Urt. v. 17.08.1956 – 1 BvB 2/51 – BVerfGE 5, 85, 204.
- ¹⁴ Dreier, Verantwortung im demokratischen Verfassungsstaat, in: *Neumann/Schulz* (Hrsg.), *Verantwortung in Recht und Moral*, 2000, S. 27.
- ¹⁵ P. Kirchhof, Richterliche Rechtsfindung, gebunden an „Gesetz und Recht“, *NJW* 1986, S. 2280.
- ¹⁶ BVerfG, Beschl. v. 14.02.1973 – 1 BvR 112/65 – BVerfGE 34, 269, 286 f.
- ¹⁷ BVerfG, Beschl. v. 24.03.1976 – 2 BvR 804/75 – BVerfGE 42, 64, 72 f.
- ¹⁸ Dazu Limbach, „Im Namen des Volkes“. Richterethos in der Demokratie, *DRiZ* 1995, S. 425 ff.
- ¹⁹ Siehe dazu Wassermann, *Justiz im sozialen Rechtsstaat*, 1974, S. 72 ff., 85 ff. über „Justizklima“ und „soziales Verhalten im Gericht“.
- ²⁰ Eb. Schmidt, *Das deutsche Richtergesetz*, *JZ* 1963, S. 78. Lesenswert auch die Abschiedsrede des PräsOLG Stuttgart, Richard Schmid, aus dem Jahr 1964 „Die Justiz muß Kritik ertragen lernen“, in: *ders. Einwände*, 1965, S. 8 ff.: „Vom Richter ist das Unmögliche zu verlangen, daß er sich in seinem richterlichen Verhalten von seiner eigenen standesmäßigen Zugehörigkeit löst und befreit und sich in die Lage der Rechtsuchenden zu versetzen imstande ist. Hinter dem standesmäßigen Denken versteckt sich die weitere, und weil sie versteckt ist, um so bössere Gefahr der Selbstgerechtigkeit. [...] Es gibt keinen gefährlicheren Feind der Gerechtigkeit als die Selbstgerechtigkeit.“
- ²¹ Limbach, „Im Namen des Volkes“. Richterethos in der Demokratie, *DRiZ* 1995, S. 427, 430.
- ²² BVerfG, Beschl. v. 24.03.1976 – 2 BvR 804/75 – BVerfGE 42, 64, 78.
- ²³ BVerfG, Beschlüsse v. 29.04.1954 – 1 BvR 328/52 – BVerfGE 3, 377, 381 f. und vom 08.02.1967 – 2 BvR 235/64 – BVerfGE 21, 139, 146 – *NJW* 1967, 1123 m. w. N.
- ²⁴ BVerfG, Beschl. v. 29.02.1996 – 2 BvR 136/96 – *NJW* 1996, 2149, 2150.
- ²⁵ Görres-Ohde, *Modernisierung, Motivation und Kooperation*, *SchlHA* 2002, S. 62.
- ²⁶ Voßkuhle, *Rechtsschutz gegen den Richter*, 1993, S. 267 f. m. w. N; vgl. auch Eulerling, *Selbsterfahrung – Der Schlüssel zur Unabhängigkeit*, *Betrifft JUSTIZ* 2008, S. 386 ff.; Prónay, *Richterliche Ethik zum Ausprobieren – 100 Jahre Richtervereinigung – Richterliche Ethik im Spannungsfeld gesellschaftspolitischer Entwicklung*, *Österreichische Richterzeitung RZ* 2008, S. 83: „Wir brauchen zuerst Wissen über uns selbst. Wie wir ticken. Was uns aus der Ruhe bringt. Was uns Angst macht. Was wir lieben. Was wir gut können und was weniger.“
- ²⁷ Filmer, *Das Gewissen als Argument im Recht*, 2000, S. 47 f.
- ²⁸ Reiner, Art. „Gewissen“ in *Ritter* (Hrsg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Band 3, 1974, Sp. 591 spricht vom im Bewusstsein in Erscheinung tretenden persönlichen Betroffensein von einem sittlichen Verhaltensanspruch.
- ²⁹ R. v. Weizsäcker, *Verantwortung für die Stabilität des demokratischen Rechtsstaates*, in: *Verhandlungen des 56. Deutschen Juristentages Berlin 1986*, Band II, (Sitzungsberichte), Abt. I, S. 33 f.
- ³⁰ Carlo Schmid, SPD, im Deutschen Bundestag am 01.03.1950, *Stenographische Berichte Bd. II* (26. Sitzung 11. Januar 1950 bis 47. Sitzung 16. März 1950), S. 1444.
- ³¹ BT-Drucks 3/2785, 1961, S. 15. Zur inneren Unabhängigkeit siehe etwa Wassermann, *Die richterliche Gewalt, Macht und Verantwortung des Richters in der modernen Gesellschaft*, 1985, S. 85 ff.; Lamprecht, *Vom Mythos der Unabhängigkeit: über das Dasein und Sosein der deutschen Richter*, 1995.
- ³² Calamandrei, *Lob der Richter*, 1956, S. 169.
- ³³ 162. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14.06.1961 (Debatte anlässlich der Verabschiedung des Deutschen Richtergesetzes, zweite und dritte Lesung), in: *Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 3. Wahlperiode, Stenographische Berichte Bd. 49* (157. Sitzung 03. Mai 1961 bis 168. Sitzung 22. August 1961), Bonn 1961, S. 9375 f. Umgekehrt ist es unsere Sache Verbesserungspotentiale zum Nutzen einer guten Rechtsprechung und der rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger zu erkennen und zu nutzen.
- ³⁴ BVerfG 24.01.1961 – 2 BvR 74/60 – BVerfGE 12, 81, 97 f.
- ³⁵ Zweigert, *Zum richterlichen Charisma in einer ethisierten Rechtsordnung*, in: *Eschenburg/Heuss/Zinn* (Hrsg.), *Festgabe für Carlo Schmid zum 65. Geburtstag*, Tübingen 1962, S. 301.
- ³⁶ Böckenförde, *Das Bild vom Menschen in der Perspektive der heutigen Rechtsordnung*, in: *ders. Recht, Staat, Freiheit*, 2006, S. 61.
- ³⁷ BVerfG, Urt. v. 17.08.1956 – 1 BvB 2/51 – BVerfGE 5, 85, 198.
- ³⁸ Lohmann, *Werte, Tugenden und Urteilsbildung*, in: *Breit/Schiele* (Hrsg.), *Werte in der politische Bildung*, 2000, S. 212. Siehe auch BVerfG, Urt. v. 17.08.1956 – 1 BvB 2/51 – BVerfGE 5, 85, 196 f.: Die der freiheitlichen Demokratie zugrunde liegende Denkweise fordert, dass „das politische und soziale Leben auf dieses Leitbild hin entwickelt werde und daß Institutionen und Rechtsformen bestehen und geschützt werden, die diese Entwicklung ermöglichen und fördern.“